

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 20

Internet: www.weilheim-schongau.de

15. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie	Seite 102
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	Seite 103
Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Schwabbruck in die Schönach (Gewässer III. Ordnung)	Seite 103
Zustellung von Baugenehmigungen	Seite 104

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie

Die gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie findet statt am

Montag, 20.06.2022, um 13:00 Uhr,
Treffpunkt ist der Vorhof des Amtsgebäudes in der Pütrichstraße 10,
82362 Weilheim

Wichtiger Hinweis:

Nach der Begehung in der Pütrichstraße 10 findet der restliche Teil der Sitzung im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock, statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Begehung des Amtsgebäudes in der Pütrichstraße 10
3. CO2-Bilanzierung, Aktionsplan, Klimaschutzkonzept des Landkreises
4. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 20.06.2022,

**im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des
Fachbeirates Energie
(um ca. 14:30 Uhr)**

**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock
statt.**

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Amtsgebäude in der Pütrichstraße 10: Sanierungsbedarf
3. Realschule Peissenberg: Machbarkeitsstudie, weiteres Vorgehen
4. SFZ Altstadt: Umbaumaßnahmen Barrierefreiheit
- 4.1. Vergabe Brandschutztüren; Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
- 4.2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben
5. Tarifzuschuss in der Schülerbeförderung wegen hoher Treibstoffkosten
6. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vergabe
3. Personalangelegenheiten
4. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Wassergesetz;

Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Schwabbruck in die Schönach (Gewässer III. Ordnung)

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Schwabbruck wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Schwabbruck in die Schönach (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.06.2022 (AZ: 632-41.1.2.-7647) erteilt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 13.06.2022 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 22.06.2022 bis einschließlich 05.07.2022 während der üblichen Dienststunden

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 2. Stock, 86956 Schongau und
- im Rathaus der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstr. 5, 86956 Schwabbruck
zur Einsicht aus.

-> **(bitte untenstehende Hinweise beachten)**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.06.2022 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis:

Der vorgenannte Bescheid kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme des Bescheids in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Landratsamt Weilheim-Schongau

Schongau, den 13.06.2022

gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung von Baugenehmigungen

Zustellung der Baugenehmigungsbescheide BV-Nrn. 2022-0552 und 2022-0553 vom 09.06.2022 und BV-Nrn. 2022-0554 und 2022-0555 vom 27.05.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheiden vom 09.06.2022 und vom 27.05.2022 (BV-Nr. 2022-0552) wurden die Anträge von der Staltmayr & Link Bauen und Wohnen GmbH, Steinbacher Weg 7, 82387 Antdorf auf Abbruch eines Wohnhauses und Neubau von zwei Doppelhäusern mit vier Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1002/11 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieser Genehmigungsbescheide an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Baugenehmigungsbescheide können sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Genehmigungsbescheide anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau,
-Bauamt-

Bentenrieder